

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: LC220006-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. D. Scherrer, Vorsitzende, Oberrichterin  
lic. iur. Ch. von Moos Würgler und Oberrichter lic. iur. A. Huizinga  
sowie Gerichtsschreiberin MLaw C. Rüedi

## **Beschluss vom 28. November 2022**

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Beklagte und Berufungsklägerin

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw X.\_\_\_\_\_

gegen

**B.**\_\_\_\_\_,

Kläger und Berufungsbeklagter

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_

sowie

1. **C.**\_\_\_\_\_,

2. **D.**\_\_\_\_\_,

Verfahrensbeteiligte

1, 2 vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Z.\_\_\_\_\_

betreffend **Abänderung Scheidungsurteil**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts im ordentlichen Verfahren am  
Bezirksgericht Zürich, 8. Abteilung, vom 17. Dezember 2021 (FP170138-L)**

**Erwägungen:**

1.1 Das erstinstanzliche Verfahren betreffend Abänderung Scheidungsurteil fand mit Entscheid vom 17. Dezember 2021 seinen Abschluss (Urk. 530).

1.2 Dagegen erhob die Beklagte und Berufungsklägerin (fortan Beklagte) mit Eingabe vom 14. Februar 2022 fristgerecht (vgl. Urk. 523) Berufung (Urk. 529).

Mit Präsidialverfügung vom 25. Februar 2022 wurde der Beklagten Frist angesetzt, einen Gerichtskostenvorschuss in Höhe von Fr. 8'000.– zu leisten (Urk. 536). Daraufhin ersuchte die Beklagte mit Eingabe vom 14. März 2022 um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, verbunden mit dem Antrag um Abnahme der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses, eventualiter um Fristverlängerung (Urk. 537). Mit Beschluss der Kammer vom 18. März 2022 wurde das Gesuch der Beklagten um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen und die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses letztmals bis zum 4. April 2022 verlängert (Urk. 539).

Mit Eingabe vom 4. April 2022 ersuchte die Beklagte erneut um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, wiederum verbunden mit dem Antrag um Abnahme der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses, eventualiter um Gewährung einer Notfrist (Urk. 541). Mit Beschluss vom 8. April 2022 wies die Kammer auch dieses Gesuch ab, wobei sie der Beklagten gleichzeitig eine einmalige Nachfrist von fünf Tagen ansetzte, um den Gerichtskostenvorschuss zu leisten (Urk. 545).

1.3 Sowohl gegen den Beschluss vom 18. März 2022 als auch gegen denjenigen vom 8. April 2022 führte die Beklagte Beschwerde ans Bundesgericht (Verfahren 5A\_340/2022 und 5A\_373/2022). Mit Urteil vom 31. August 2022 wies das Bundesgericht beide Beschwerden ab. Gleichzeitig setzte es der Beklagten eine Frist von zehn Tagen ab Zustellung des Urteils, um den ihr mit Präsidialverfügung vom 25. Februar 2022 auferlegten Kostenvorschuss von Fr. 8'000.– zu leisten (Urk. 547 S. 11).

2. Auch innert dieser vom Bundesgericht angesetzten Nachfrist leistete die Beklagte den ihr im Berufungsverfahren auferlegten Kostenvorschuss nicht. Androhungsgemäss (vgl. Urk. 536 S. 3 sowie Urk. 545 S. 6) ist daher auf ihre Berufung nicht einzutreten.

3. Das Berufungsverfahren beschlägt eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit (elterliche Sorge etc.). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 6 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 GebV OG auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Diese Kosten sind ausgangsgemäss der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Beklagten zufolge ihres Unterliegens, dem Kläger und Berufungsbeklagten sowie den Verfahrensbeteiligten mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

#### **Es wird beschlossen:**

1. Auf die Berufung der Beklagten wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden der Beklagten auferlegt.
4. Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger sowie die Verfahrensbeteiligten unter Beilage eines Doppels von Urk. 529, 532 und 533/3, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 28. November 2022

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw C. Rüedi

versandt am:

jo